

RS Vwgh 1992/9/22 92/14/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs1;

BAO §307 Abs4;

B-VG Art132;

VwGG §27 Abs6;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §28 Abs1 Z6;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Stellt der Bf in der Säumnisbeschwerde ein Sachbegehren, das er vor der belangten Behörde nicht gestellt hat (hier: festzustellen, daß keine Abgabenschuldigkeit besteht), ist die Beschwerde zurückzuweisen - Bezeichnet der Bf in der Säumnisbeschwerde einen Beschwerdepunkt (§ 28 Abs 1 Z 4 VwGG), in dem er hinsichtlich seines Begehrrens gem§ 28 Abs 1 Z 6 VwGG nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde zurückzuweisen (hier: Beschwerdepunkt - Verletzung von "Menschenrechten" auf Ermittlung der materiellen Wahrheit hinsichtlich eines Wiederaufnahmeantrages im Abgabenverfahren betreffend USt; Begehren - Sacherledigung der Berufung gegen die Zurückweisung der Berufung als unzulässig gegen die Ablehnung der begehrten Wiederaufnahme).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140162.X01

Im RIS seit

22.09.1992

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at